

# Bekanntmachung

## Planfeststellung nach §§ 18 Abs. 1, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz und § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Vorhaben

### 6. Planänderung im PFA 2 der 2. S-Bahn-Stammstrecke (Anpassung der unterirdischen Verkehrsstation Marienhof), Bahn-km 106,582 bis 107,270 der Strecke 5547 Bf München Laim - München Leuchtenbergring Bft in der Landeshauptstadt München

Für das o.g. Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren gem. §§ 18 Abs. 1, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung durchgeführt. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe des AEG.

Diese Planänderung ist veranlasst durch eine technische und wirtschaftliche Optimierung der Station Hp Marienhof hinsichtlich ihrer Funktion und ihrer Bauweise. Hierzu werden Erkenntnisse herangezogen, die im Rahmen der fortschreitenden Planung gewonnen wurden.

Diese Erkenntnisse stammen aus einer im Vergleich zum festgestellten Plan weiterentwickelten Planung der Station Hp Marienhof, die im Jahr 2016 in die Ausschreibung gegeben wurde. Im Rahmen des Vergabeverfahrens (Verhandlungsverfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb) haben die Vorhabenträger gemeinsam mit den potentiellen Baufirmen einen Optimierungsansatz für eine wirtschaftlichere und zugleich risikoärmere Bauweise der Station Hp Marienhof entwickelt. Gleichzeitig erfolgt die Berücksichtigung einer bis 2020 anstehenden Modernisierung der bestehenden Fahrzeugflotte der S-Bahn München und daraus folgender, ca. 12% höherer Kapazität der zukünftig im Vergleich zu den gegenwärtig eingesetzten S-Bahn-Zügen. Hierfür werden sowohl die Flucht- und Rettungswege als auch die Breiten der Außenbahnsteige angepasst.

#### Die Planunterlagen Stand: 14.04.2020 liegen zur allgemeinen Einsicht aus

bei (Anschrift mit Zimmernummer)

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 017, Erdgeschoss (barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a)

in der Zeit (vom – bis)

29.06.2020 bis 28.07.2020, Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14 Uhr

Die Einsichtnahme kann nur einzeln oder von Personen erfolgen, die nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung dazu berechtigt sind, sich im öffentlichen Raum miteinander aufzuhalten. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Änderungen bzw. einer etwaigen Lockerung bestehender Beschränkungen. Unklarheiten diesbezüglich können selbstverständlich telefonisch bei der Landeshauptstadt München unter 089 / 233 24467 oder 089 / 233 22974 abgeklärt werden.

#### Die Planunterlagen sind auch auf folgenden Internetseiten einsehbar:

Landeshauptstadt München: [www.muenchen.de/auslegung](http://www.muenchen.de/auslegung)

Regierung von Oberbayern: [www.regierung.oberbayern.bayern.de](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de)

Deutsche Bahn AG: [www.2.stammstrecke-muenchen.de/verfahren.html](http://www.2.stammstrecke-muenchen.de/verfahren.html)

I.

Zuständig für die Durchführung des Anhörungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern, §§ 18 a, 18 d AEG i.V.m. §§ 76 Abs. 1 und 73 VwVfG i.V.m. § 23 Abs. 1 Nr. 2 ZustVVerk.

II.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **Einwendungen gegen die 6. Planänderung** bis spätestens **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

Datum  
11.08.2020

schriftlich oder zur Niederschrift

bei (Anschrift mit Zimmernummer)

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 31,  
80331 München, Raum 239

oder bei der  
Regierung von Oberbayern  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
Zi.Nr.: 4134, **erheben**.

Aufgrund der aktuellen Situation durch die COVID-19-Pandemie ist zur **Aufnahme der Niederschrift** telefonisch ein Termin zu vereinbaren

- bei der Landeshauptstadt München unter **089 / 233 24467 oder 089 / 233 22974** in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr oder
- bei der Regierung von Oberbayern unter **089 / 2176 3035 oder 089 / 2176 2189** in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr - 16:00 Uhr, Freitag von 8:00 Uhr - 12:00 Uhr.

Die Aufnahme der Niederschrift bei der Landeshauptstadt München, Blumenstraße 31, 80331 München kann nur einzeln oder von Personen erfolgen, die nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung dazu berechtigt sind, sich im öffentlichen Raum miteinander aufzuhalten.

Dies gilt vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Änderungen bzw. einer etwaigen Lockerung bestehender Beschränkungen. Unklarheiten diesbezüglich können selbstverständlich auch bei der vorherigen telefonischen Terminvereinbarung abgeklärt werden.

Die Aufnahme der Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4134 kann ebenfalls nur einzeln oder von Personen erfolgen, die nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung dazu berechtigt sind, sich im öffentlichen Raum miteinander aufzuhalten.

Dies gilt vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Änderungen bzw. einer etwaigen Lockerung bestehender Beschränkungen. Unklarheiten diesbezüglich können selbstverständlich auch bei der vorherigen telefonischen Terminvereinbarung abgeklärt werden.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, **Einwendungen elektronisch** unter der E-Mail-Adresse: bahn-anhoerungsverfahren@reg-ob.bayern.de einzureichen, sofern diese (oder die E-Mail) mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind (§ 3a Abs. 2 VwVfG). **Eine elektronische Einlegung von Einwendungen ohne qualifizierte elektronische Signatur wahrt die Schriftform nicht und ist unzulässig.**

Gem. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG können Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, innerhalb derselben Frist bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigungsgutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßigen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Einwendungen sollen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchteten Beeinträchtigungen darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücknummer und die Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 wird darauf hingewiesen, dass Ihre persönlichen Daten für die rechtmäßige Abwicklung des Planfeststellungsverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Erhebung von Einwendungen erklären Sie sich damit einverstanden.
3. Grundsätzlich werden rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Die Regierung von Oberbayern kann jedoch gem. § 18d Satz 1 AEG von einem Erörterungstermin absehen. Der Verzicht wird nicht öffentlich bekannt gegeben.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen – deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins und Übersendung der abschließenden Stellungnahme an das Eisenbahnbundesamt beendet.

5. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Es besteht in diesem Verfahren keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat das Eisenbahnbundesamt eine Vorprüfung des Einzelfalles (Einzelfalluntersuchung) durchgeführt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies wurde verneint. Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1, Abs. 5, Anlage 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Ihre Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter [https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Planfeststellung/planfeststellung\\_node.html](https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Planfeststellung/planfeststellung_node.html) im Bereich „Screening“ eingesehen werden.
9. Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an, tritt gemäß § 19 AEG die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken ein.
10. Laut Grunderwerbsverzeichnis sind durch die Planänderung drei Flurstücke erstmalig betroffen: Dies sind die laufenden Nummern 134, 135 und 137 des Grunderwerbsverzeichnisses. Die Eigentümer und Nutzer nach Abteilung II des Grundbuchs dieser Flurstücke sind daher in ihren Einwendungen nicht nur auf den Gegenstand der Planänderung beschränkt, sondern können auch gegen die ursprüngliche Planung Einwendungen erheben.
11. Diese Bekanntmachung wird gemäß § 27a VwVfG zusätzlich auf den Internetseiten der Landeshauptstadt München und der Regierung von Oberbayern bereitgestellt.

#### **Aktueller Hinweis:**

Die Einsichtnahme der Planunterlagen bei der Landeshauptstadt München ist trotz der aktuellen Situation anlässlich der COVID-19-Pandemie zu den in der Bekanntmachung genannten Bedingungen möglich.

In diesem Zusammenhang wird nochmals ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, die Planunterlagen auf den in dieser Bekanntmachung genannten Internetseiten abzurufen und einzusehen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Anhörungsbehörde bei der Regierung von Oberbayern unter 089 / 2176 3035.